

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (21. Ausschuß)

I. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/2108, 12/2118 —

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)

II. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 12/1920 —

Neunter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

III. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 12/1900 —

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf —Drucksachen 12/2108, 12/2118 — verfolgt die Bundesregierung mehrere Ziele:

Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen; über das Ergebnis ist den gesetzgebenden Körperschaften zu berichten. Das Ergebnis der Prüfung im Herbst

1991 legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mit dem Neunten Bericht nach § 35 BAföG vor. Mit diesem Gesetzentwurf schlägt sie die danach notwendigen Gesetzesänderungen vor, um den realen Wert der Ausbildungsförderung zu erhalten. Der Entwurf enthält zudem Vorschriften, durch die die Bedarfssätze in den neuen Bundesländern unter Berücksichtigung der dortigen besonderen Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen angehoben werden.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf Änderungen bei der Förderung von Ausländern und eine Änderung der Förderungsart zugunsten der Studierenden mit Kindern vor. Ferner trägt er der ergangenen Rechtsprechung Rechnung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor,

- die Bedarfssätze in den alten Bundesländern zum Herbst 1992 durchschnittlich um 6 v. H. und die Freibeträge im gesamten Bundesgebiet um durchschnittlich 3 v. H. jeweils zum Herbst 1992 und zum Herbst 1993 anzuheben sowie die Vomhundertsätze und die Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 aufgrund des Anstiegs der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen zu aktualisieren,
- in den neuen Ländern den Grundbedarf zum Herbst 1992 anzuheben und zum Herbst 1993 voll an das Westniveau anzugleichen sowie darüber hinaus den Wohnbedarf anzuheben,
- in den neuen Ländern durch eine Regelung des Wohnzuschlags nach der Härteverordnung zum Ausgleich der unterschiedlichen Bedarfssätze West und Ost eine Möglichkeit zur individuellen Erhöhung der Förderungsleistung zu schaffen,
- nach § 8 Abs. 2 im Inland förderungsberechtigte Ausländer in die Auslandsförderung einzubeziehen, wenn sie an einem integrierten Studiengang teilnehmen, der zwingend vorsieht, daß ein Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule durchgeführt wird,
- Auszubildenden, denen wegen einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, diese Förderungsbeträge als Zuschuß zu leisten und damit zu verhindern, daß der zurückzahlende Darlehensbetrag sich wegen der verlängerten Förderungsdauer erhöht.

Annahme des Gesetzentwurfs bei Stimmenthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der Mehrausgaben durch dieses Änderungsgesetz in folgender Höhe ermittelt:

| | 1992 | 1993 | 1994 | 1995 |
|------------------------|-------------|-------|-------|-------|
| | — Mio. DM — | | | |
| Gesamtkosten | 4 135 | 4 110 | 3 610 | 3 230 |
| davon Bund | 2 690 | 2 670 | 2 350 | 2 100 |
| davon Länder | 1 445 | 1 440 | 1 260 | 1 130 |

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

2. Geringe Mindereinnahmen des Bundes, die aus der Änderung nach Artikel 1 Nr. 7 entstehen, können erst nach Ablauf des Finanzplanungszeitraums eintreten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. nach Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung (Neunter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2) — Drucksache 12/1920 —

und der Unterrichtung durch die Bundesregierung (Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz) — Drucksache 12/1900 —

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 12/2108, 12/2118 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;

2. folgender Entschließung zuzustimmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- a) dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 1993 einen Bericht zur Studienabschlußförderung, zum Stand der Bemühungen um eine Verkürzung der Studienzeiten (insbesondere auch Ergebnisse der Beratungen in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung) sowie zu weiteren Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes und der Bund-Länder-Kooperation mit dem Ziel der Verkürzung der Studienzeiten vorzulegen;
- b) dem Deutschen Bundestag einen Bericht über ihr Konzept zur Verbesserung der Wohnungsversorgung der Studierenden nach Auslaufen der gegenwärtigen Bund-Länder-Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 und der Förderung im Rahmen des „Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost“ Ende 1992 vorzulegen;
- c) den vom Bundesrat in Nummer 11 seiner Stellungnahme vom 14. Februar 1992 in Drucksache 12/2108 erbetenen Bericht zur Schülerförderung auch dem Deutschen Bundestag zuzuleiten;
- d) den vom Petitionsausschuß in seiner Beschlußempfehlung Pet 3-11-31-213 erbetenen Bericht zur Rückzahlung von Darlehen, die zwischen 1983 und 1990 auf Volldarlehensbasis gewährt wurden, auch dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zuzuleiten;
- e) dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vor der Inkraftsetzung der Novellierung der Förderungshöchstdauerverordnung zu berichten;

- f) zu prüfen, ob und wie unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten dem Anliegen des Bundesrates in der Nummer 1 der Stellungnahme in der Drucksache 12/2108 entsprochen werden kann.

Bonn, den 29. April 1992

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

| | | | |
|------------------------|-------------------------------------|--------------------|---------------------------------------|
| Eckart Kuhlwein | Alois Graf von Waldburg-Zeil | Günter Rixe | Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink |
| Vorsitzender | Berichterstatter | | Berichterstatterin |

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1991 (BGBl. I S. 1732), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt für die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und der dänischen Minderheit angehören, wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Inland gelegenen Höheren Fachschulen oder Hochschulen gleichwertig ist.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Praktikum im Ausland muß der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens drei Monate dauern.“

2. Dem § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluß auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Auszubildende eine im Inland begonnene Ausbildung fortsetzt, nachdem er im Zusammenhang mit einer nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben hat.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,“.

bb) Folgende Nummern 4 und 5 werden eingefügt:

„4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), sind,

5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,“.

cc) Die Nummern 4, 5 und 6 werden Nummern 6, 7 und 8.

b) Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „250“ durch die Zahl „310“,
- die Zahl „310“ durch die Zahl „330“,
- die Zahl „445“ durch die Zahl „560“ und
- die Zahl „555“ durch die Zahl „590“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt
- die Zahl „445“ durch die Zahl „540“,
 - die Zahl „555“ durch die Zahl „590“,
 - die Zahl „535“ durch die Zahl „610“ und
 - die Zahl „670“ durch die Zahl „710“.
- c) In Absatz 4 wird die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Europa“ durch die Textstelle „im europäischen Ausland“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird **wie folgt gefaßt:**
- „(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in**
- 1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 530 DM,**
 - 2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 570 DM.“**
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
- die Zahl „20“ durch die Zahl „30“,
 - die Zahl „65“ durch die Zahl „70“,
 - die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ und
 - die Zahl „210“ durch die Zahl „225“.
- c) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:
- „(2a) für Auszubildende an Hochschulen, die
1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind,
 2. der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und des Mutterschaftsgeldes entsprechen,
- erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung. Er erhöht sich, soweit die Ausbildungsstätte
1. in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, um monatlich 60 DM,
 2. im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, um monatlich 70 DM.“
- d) In Absatz 4 wird die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2“ ersetzt durch die Textstelle „im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 3“.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2a wird die Textstelle „solange der Auszubildende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist“ ersetzt durch die Textstelle „solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind“.
- b) In Absatz 3 Nr. 5 wird nach dem Wort „infolge“ die Textstelle „einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder“ eingefügt.
7. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Textstelle „§ 5 Abs. 1“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Textstelle „Abs. 2 Nr. 2 und 3“ die Textstelle „sowie Abs. 3“ eingefügt.
8. In § 17 Abs. 2 Nr. 2 wird die Textstelle „einem Behinderten wegen der Behinderung“ durch die Textstelle „nach § 15 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.
9. Dem § 18 Abs. 5a wird folgender Satz angefügt:
- „Ist ein Darlehensbetrag für ein Kalenderjahr geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Höhe der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt; Satz 2 gilt entsprechend.“
10. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 240“ durch die Zahl „1 275“,
 - die Zahl „560“ jeweils durch die Zahl „575“ und
 - die Zahl „425“ durch die Zahl „440“.
11. **In § 18b Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:**
- „Unwesentlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden beträgt.“**
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Absätze“ die Textstelle „2a,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
- die Zahl „19“ durch die Zahl „19,2“,
 - die Zahl „13 400“ durch die Zahl „14 400“,
 - die Zahl „6 400“ jeweils durch die Zahl „6 700“,
 - die Zahl „31“ durch die Zahl „30,6“ und
 - die Zahl „21 700“ durch die Zahl 22 400“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte eines Einkommensbeziehers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. Von dem Bruttobetrag sind in entsprechender Anwendung des Einkommensteuergesetzes Beträge entsprechend der jeweiligen Einkunftsart, gegebenenfalls mindestens Beträge in Höhe der Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes,

- abzuziehen. Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte vermindert sich um die gezahlten Steuern und den nach Absatz 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung."
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „155“ durch die Zahl „160“,
 - die Zahl „220“ durch die Zahl „225“,
 - die Zahl „300“ durch die Zahl „310“,
 - die Zahl „530“ durch die Zahl „545“,
 - die Zahl „475“ durch die Zahl „490“ und
 - die Zahl „770“ durch die Zahl „780“.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
- die Zahl „220“ durch die Zahl „225“ und
 - die Zahl „155“ durch die Zahl „160“.
14. In § 24 Abs. 1 a wird die Textstelle „ist das Vierfache des Einkommens in den Monaten Oktober bis Dezember des Kalenderjahres“ durch die Textstelle „sind die Einkommensverhältnisse im letzten Kalenderjahr“ ersetzt.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 800“ durch die Zahl „1 850“ und
 - die Zahl „1 240“ jeweils durch die Zahl „1 275“.
- b) In Absatz 3 werden ersetzt
- die Zahl „150“ durch die Zahl „155“,
 - die Zahl „100“ durch die Zahl „105“,
 - die Zahl „475“ durch die Zahl „490“,
 - die Zahl „610“ durch die Zahl „625“ und
 - die Zahl „560“ durch die Zahl „575“.
16. In § 28 Abs. 1 wird die Textstelle „31. Juli 1992“ durch die Textstelle „31. Dezember 1993“ ersetzt.
17. In § 45 Abs. 4 Satz 1 wird die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt durch die Textstelle „im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5“.
18. Dem § 45a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 2 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“
19. In § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 5“ ersetzt durch die Textstelle „im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5“.
20. In § 48 Abs. 4 wird nach der Textstelle „§ 5 Abs. 1“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Textstelle „Abs. 2 Nr. 2 und 3“ die Textstelle „sowie Abs. 3“ eingefügt.
21. In § 66a wird Absatz 2 gestrichen.
22. § 67 wird gestrichen.
23. Die Textstellen „im Geltungsbereich des Gesetzes“ und „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ werden ersetzt durch die Textstelle „im Inland“
- in der Überschrift des § 4 und in § 4,
 - in § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und zweiter Halbsatz Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz,
 - in § 5a Satz 1,
 - in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8, Abs. 2 Nr. 1 und 2,
 - in § 11 Abs. 2 a Satz 2,
 - in § 14 a,
 - in § 15 a Abs. 2 a Satz 1,
 - in § 16 Abs. 2 und 3 Satz 2,
 - in § 18 b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c,
 - in § 26 Abs. 2 Satz 1,
 - in § 40 Abs. 2 Satz 1,
 - in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 und Satz 3.
24. Die Textstellen „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes“, „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“, „außerhalb des Geltungsbereichs“ und „außerhalb dieses Geltungsbereichs“ werden ersetzt durch die Textstelle „im Ausland“
- in der Überschrift des § 5 und in § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1,
 - in § 5 a Satz 1 und 2,
 - in § 15 a Abs. 2 a Satz 1,
 - in der Überschrift des § 16 und in § 16 Abs. 1 Satz 1,
 - in § 18 b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c und Satz 5,
 - in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2,
 - in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6,
 - in § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt
- die Zahl „1 275“ durch die Zahl „1 310“,
 - die Zahl „575“ jeweils durch die Zahl „590“ und
 - die Zahl „440“ durch die Zahl „455“.

2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt
- die Zahl „19,2“ durch die Zahl „19,4“,
 - die Zahl „14 400“ durch die Zahl „15 400“,
 - die Zahl „6 700“ jeweils durch die Zahl „7 100“,
 - die Zahl „30,6“ durch die Zahl „30,9“ und
 - die Zahl „22 400“ durch die Zahl „24 000“.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „160“ durch die Zahl „165“,
- die Zahl „225“ durch die Zahl „230“,
- die Zahl „310“ durch die Zahl „320“,
- die Zahl „545“ durch die Zahl „560“,
- die Zahl „490“ durch die Zahl „505“ und
- die Zahl „780“ durch die Zahl „790“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „225“ durch die Zahl „230“ und
- die Zahl „160“ durch die Zahl „165“.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 850“ durch die Zahl „1 900“ und
- die Zahl „1 275“ jeweils durch die Zahl „1 310“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „155“ durch die Zahl „160“,
- die Zahl „105“ durch die Zahl „110“,
- die Zahl „490“ durch die Zahl „505“,
- die Zahl „625“ durch die Zahl „640“ und
- die Zahl „575“ durch die Zahl „590“.

Artikel 3

§ 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1134), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ausbildungsförderung nach § 8 wird in Höhe von 75 vom Hundert des Betrages geleistet, um den die monatlichen Kosten der Unterkunft bei dem Bedarfssatz

1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes 80 DM,

2. nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes 120 DM,

3. nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 den in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes bezeichneten Betrag

übersteigen, höchstens aber bis zu einem Betrag von 75 DM im Monat.“

2. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1a) Ausbildungsförderung nach § 8 wird in voller Höhe des Betrages geleistet, um den die monatlichen Kosten der Unterkunft bei dem Bedarfssatz

1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes 30 DM,

2. nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes 40 DM,

3. nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 den in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Betrag

übersteigen, höchstens aber bis zu dem Betrag von monatlich 50 DM bei dem in Nummer 1, 100 DM bei dem in Nummer 2 und 145 DM bei dem in Nummer 3 genannten Bedarfssatz.

(1b) Sind in West-Berlin gelegene Hochschulen oder Teile von ihnen ein im Beitrittsgebiet gelegenen Hochschule rechtlich zugeordnet worden, so gelten für Auszubildende, die dort ihre Ausbildung erhalten und in West-Berlin wohnen, die Bedarfssätze des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes in Verbindung mit Absatz 1.“

Artikel 4

Die durch Artikel 3 dieses Gesetzes geänderte Verordnung kann auf Grund des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1992 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und c, Nr. 4 Buchstaben a und b, Nr. 5, 6 Buchstabe b, Nr. 7, 8, 12 Buchstabe b, Nr. 13, 14, 15, 17, 19 und 20 sowie Artikel 3 treten am 1. Juli 1992 mit der Maßgabe in

Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1992 beginnen. Vom 1. Oktober 1992 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 10 tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(4) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1993 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1993 beginnen. Vom 1. Oktober 1993 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Alois Graf von Waldburg-Zeil, Günter Rixe und Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink

1. Beratungsverfahren — Erste Lesung

- a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2108 — wurde dem Deutschen Bundestag mit der Stellungnahme des Bundesrates am 17. Februar 1992 zugeleitet.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 12/2118 — erfolgte am 19. Februar 1992. In der 80. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 1992 wurden die beiden Vorlagen in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren, den Ausschuß für Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen; der Haushaltsausschuß ist auch gemäß § 96 GO-BT beteiligt worden.

- b) Der Neunte Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 — Drucksache 12/1920 — vom 14. Januar 1992 wurde in der 80. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 1992 an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren, den Ausschuß für Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen.
- c) Der Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz — Drucksache 12/1900 — vom 7. Januar 1992 wurde in der 80. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 1992 an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren, den Ausschuß für Frauen und Jugend sowie den EG-Ausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen.

2. Beratungsverfahren — Mitberatende Ausschüsse

a) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 29. April 1992 einstimmig dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/2108 — zugestimmt. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 12/2118 — nahm er einvernehmlich zur Kenntnis.

Ferner hat der Ausschuß für Wirtschaft die Unterrichtungen durch die Bundesregierung — Drucksachen 12/1900 und 12/1920 — einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

b) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 18. März 1992 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/2108 — empfohlen, wobei er mit der gleichen Mehrheit den federführenden Ausschuß bat, die besondere Problematik der in West-Berlin wohnenden und in Ost-Berlin Studierenden im Sinne des Anliegens des Bundesrates einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Die Unterrichtungen der Bundesregierung — Drucksachen 12/1920 sowie 12/1900 — hat der Ausschuß einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

c) Ausschuß für Familie und Senioren

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat am 29. April 1992 dem Gesetzentwurf — Drucksachen 12/2108, 12/2118 — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Ferner hat der Ausschuß für Familie und Senioren die Unterrichtungen durch die Bundesregierung — Drucksachen 12/1920 sowie 12/1900 — einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen.

d) Ausschuß für Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat am 29. April 1992 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2108 — unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten Änderungen mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Bei den einzelnen Änderungsanträgen handelt es sich um die Stellungnahme des Bundesrates

- Nummer 1: Einstimmig angenommen
(s. Drucksache 12/2108, S. 17)
- Nummer 5: Einstimmig angenommen
(s. Drucksache 12/2108, S. 18f.) sowie
- Nummer 3: Einstimmig angenommen
(s. Drucksache 12/2118, S. 2: Formulierung der Bundesregierung).

Ferner hat der Ausschuß für Frauen und Jugend die Unterrichtungen durch die Bundesregierung — Drucksachen 12/1920 sowie 12/1900 — mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

e) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat am 18. März 1992 dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/2108 — einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Ferner hat der Haushaltsausschuß am 18. März 1992 einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 12/1920 — zur Kenntnis zu nehmen.

f) EG-Ausschuß

Der EG-Ausschuß hat am 18. März 1992 von der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 12/1900 — einstimmig Kenntnis genommen.

3. Beratungsverfahren — Federführender Ausschuß

Am 18. März 1992 (27. Sitzung) führte der federführende Ausschuß eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch, in der 16 Verbände und Einzelpersonen zu folgenden Themen schwerpunktmäßig gehört wurden:

- Bedarfssätze und Freibeträge; Angleichung des Grundbedarfs in den alten und den neuen Bundesländern;
- Wohnpauschale, Wohnzuschlag;
- Studienabschlußförderung, Studienzeiterverkürzung;
- Schülerförderung;
- Auslandsförderung.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf sowie die weiteren Vorlagen in seiner Sitzung am 29. April 1992 abschließend beraten. Dabei konnte er die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen (18. März 1992) sowie die Voten der mitberatenden Ausschüsse in seiner Beratung berücksichtigen.

Schwerpunkte der Diskussion

Die **Koalitionsfraktionen** unterstrichen im wesentlichen, daß die Steigerung der Bedarfssätze um durchschnittlich 6 v. H. und der Freibeträge um 3 v. H. ab Herbst 1992 und 3 v. H. ab Herbst 1993 angemessen sei; sie begrüßten, daß der Gesetzentwurf aus familienpolitischen Gründen vorsieht, künftig Förderungsbeträge, die wegen einer Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Kindes über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet werden, als Vollzuschuß zu gewähren.

Es sei jedoch notwendig, über den Gesetzentwurf hinausgehend die Anpassung des Grundbedarfs in den neuen Bundesländern an das Westniveau in einem Schritt zum Herbst 1992 vorzunehmen. Das verursache zwar Mehrausgaben (Bund) in Höhe von 6 Mio. DM in 1992 und 12 Mio. DM in 1993, sei aber im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den neuen Ländern geboten. Eine unterschiedliche Bemessung des Grundbedarfs sei auch in Anbetracht der schwierigen Haushaltslage politisch nicht mehr zu rechtfertigen.

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/2118, zu Nummer 9) genannten Gründe für die Beibehaltung einer Selbstbeteiligung von 25 v. H. bei der Gewährung des Wohnzuschlags nach der Härteverordnung an Studierende, die in Wohnheimen öffentlich-rechtlicher Träger untergebracht seien, seien durch übereinstimmende Erklärungen der neuen Bundesländer weggefallen. Da die Länder sicherstellen würden, daß notwendige Renovierungsmaßnahmen bei den Wohnheimen nicht durch überhöhte Mieten über das BAföG finanziert würden, entfalle das Kostenrisiko; dem Streichungsvorschlag des Bundesrates könne entsprochen werden.

Ferner solle geregelt werden, daß in West-Berlin wohnhafte Studierende an Westberliner Hochschulen, die insgesamt oder teilweise rechtlich der Humboldt-Universität zugeordnet werden, aus Gründen der Besitzstandswahrung weiterhin nach West-Bedarfssätzen gefördert werden. Schließlich sei es notwendig, in der Vorschrift für den Darlehensteilerlaß wegen Kinderbetreuung (§ 18 b Abs. 5) den Begriff „unwesentlich erwerbstätig“ entsprechend einvernehmlich abgestimmter Verwaltungspraxis klarzustellen.

Die **Fraktion der SPD** setzte sich im wesentlichen dafür ein, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Einschluß der Vorschläge des Bundesrates zu folgen. Dabei sei ihr bewußt: Aufgrund der vorgesehenen Anpassungen und der seit der letzten Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge erfolgten bzw. zu erwartenden Steigerung der Lebenshaltungskosten und der Nettoeinkommen werde der „reale Wert“ des BAföG sinken. Die Fraktion der SPD stimme der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Bedarfssatz- und Freibetragsanpassung von 6 v. H. bzw. 3 v. H. ab Herbst 1992 und 3 v. H. ab Herbst 1993 zu. Allerdings müßten gleichzeitig die vom Bundesrat vorgeschlagenen strukturellen Änderungen aufgenommen und die Studienabschlußförderung über den

30. September 1993 hinaus um zwei Jahre verlängert werden. Diese Maßnahmen seien im Rahmen der Ansätze im Bundeshaushalt 1992 und in der mittelfristigen Finanzplanung finanzierbar. Die Länder hätten durch ihre Beschlüsse vom 14. Februar 1992 verdeutlicht, daß sie diese Änderungen für sachlich erforderlich und für mit ihren Haushaltsplanungen vereinbar hielten.

Die öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der 27. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft am 18. März 1992 habe deutlich gemacht, daß alle studentischen Verbände und Gewerkschaften sowie der Beirat für Ausbildungsförderung eine höhere Anpassung der Grundbedarfsätze, des Wohnbedarfs unter Einschluß der Härteverordnung und der Freibeträge für erforderlich hielten; die übrigen Anhörungsteilnehmer hätten die vorgesehenen Anpassungen im Hinblick auf die finanzwirtschaftliche Lage für noch vertretbar gehalten.

Dies sei im übrigen auch ein Appell an die Bundesregierung und an die Koalitionsfraktionen, der Absenkung des BAföG-Plafonds im Bundeshaushalt 1993 und in der mittelfristigen Finanzplanung nicht zuzustimmen.

Sowohl von der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, dem (Nachhol-)Bedarf der Studierenden in den neuen Ländern her als auch unter prinzipiellen Gesichtspunkten der Gleichbehandlung und zur Verhinderung von Abwanderungen an Hochschulen in den alten Ländern sei die Angleichung des Grundbedarfs in einem Schritt zum Herbst 1992 erforderlich.

Mit diesen Vorschlägen werde zugleich der schwierigen Situation von Studenten in Berlin Rechnung getragen.

Zugleich erklärt die Fraktion der SPD u. a., die weitere Verlängerung der auf Vorschlag des Beirats für Ausbildungsförderung 1990 eingeführten Studienabschlußförderung sei nach Auffassung fast aller Anhörungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ebenfalls erforderlich. Dies müsse jetzt geschehen, um den Studierenden eine mittelfristige Studienabschlußplanung zu ermöglichen und den Förderungsämtern die Bearbeitung von Anträgen nach § 15 Abs. 3a zu ermöglichen, die schon in diesem Jahr wegen der bisherigen Frist (30. September 1992) zurückgewiesen werden müßten. Zugleich sei eine wirksame Verbesserung der Studien- und Lebensbedingungen der Studierenden dringend notwendig. Die Maßnah-

men der hochschulpolitisch Verantwortlichen zur Verkürzung der Studienzeiten müßten umgehend verwirklicht werden.

Erforderlich sei eine — redaktionelle — Klarstellung, daß der Förderungsanspruch von Studierenden aus EG-Mitgliedstaaten sich sowohl aus dem Verbleiberecht ihrer Eltern als auch aus einem eigenen Verbleiberecht nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG ergeben könne.

Der Bundesratsvorschlag betreffend die Erweiterung der Ausbildungsförderung für den Besuch von Fachoberschulklassen wurde des weiteren im Ausschuß andiskutiert.

Abstimmung

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft faßte folgende Beschlüsse:

- Zustimmende Kenntnisnahme des Berichts der Bundesregierung in Drucksache 12/1920 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste;
- einstimmige Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung in Drucksache 12/2118 (zu Drucksache 12/2108);
- Annahme der vorstehenden Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste;
- einstimmige Kenntnisnahme des Berichts der Bundesregierung in Drucksache 12/1900.

Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., die sich auf § 7 Abs. 1, §§ 12, 13, 18b Abs. 5 sowie § 9 HärteV beziehen, wurden einstimmig angenommen.

Änderungsanträge der Fraktion der SPD, die sich auf die §§ 8 und 15 beziehen, wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bittet den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 29. April 1992

Alois Graf von Waldburg-Zeil

Berichterstatte

Günter Rixe

Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink

Berichterstatte

